



ÖSTERREICHISCHER
ZEITSCHRIFTEN- UND
FACHMEDIENVERBAND

An die KommAustria
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Per e-Mail: medientransparenz@rtr.at.

Wien, am 11.09.2023

KOA 13.000/23-XXX | Konsultation MedKF-TG Eingabeverordnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben bezeichnetem Konsultationsverfahren gibt der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband nachfolgende Stellungnahme ab:

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) sieht seit 01.07.2012 die Pflicht öffentlicher Rechtsträger und von Rechtsträgern unter Kontrolle der öffentlichen Hand vor, hinsichtlich Aufträgen über entgeltliche Veröffentlichungen den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem die Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die **Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die (derzeit noch:) innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen zu leistenden Entgelts** zu veröffentlichen. In den Materialien zur Stammfassung (ErLRV 1276 der Beilagen XXIV. GP) ist das Abstellen auf die Gesamthöhe pro Medium wie folgt erläutert:

Die Bekanntgabe ist vom Auftraggeber nach Name des Mediums (konkrete/s Druckwerk, Rundfunkprogramm, Website) aufzuschlüsseln [...] Durch das ... Abstellen auf die Gesamtsumme des innerhalb eines halbjährlichen Beobachtungszeitraum für Veröffentlichungen in einem bestimmten Medium anfallenden Entgelts wird auch den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Wahrung von Geschäfts und Betriebsgeheimnissen bzw. datenschutzrechtliche Aspekte Rechnung getragen. Die Auflistung einer Gesamtsumme war im Begutachtungsverfahren auch von mehreren Stellen angeregt worden.

Mit BGBl I Nr. 50/2023 wurde MedKF-TG mit Wirkung zum 01.01.2024 novelliert. **Weiterhin ist jedoch ausschließlich die Meldung der Gesamthöhe des jeweils pro Medium für die innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen geleisteten Entgelts vorgesehen.**

Unseres Erachtens trägt die im Entwurf enthaltene Anordnung sujetbezogener Einzelmeldungen bei Schaltung unterschiedlicher Sujets (§ 2 Abs. 1 Z 2 letzter Satz) des Verordnungsentwurfs dieser Vorgabe nicht Rechnung und erweist sich damit als gesetzwidriger Eingriff in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie potenziell auch in datenschutzrechtliche Regelungen. Insbesondere würde Medienunternehmen erheblicher Schaden zugefügt, wenn aus entsprechender Veröffentlichung sujetbezogener Entgeltmeldungen der Allgemeinheit – und somit sowohl Mitbewerber als auch Kunden – gewährte Rabatte gegenüber dem Werbetarifwerk ersichtlich gemacht würden. Wir erlauben uns dies nachfolgend näher darzustellen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

ÖSTERREICHISCHER ZEITSCHRIFTEN- UND FACHMEDIENVERBAND

A-1010 Wien, Schottenring 12, Top 5, T: +43 / 1 / 533 79 79, E-Mail: office@oezv.or.at, www.oezv.or.at

Bankverbindung: PRIVAT BANK der Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT17 3400 0000 0723 7423, BIC: RZOOAT2L, DVR: 0366846, UID-Nr. ATU 37090107, ZVR-Zahl: 528307209

1. Die MedKF-TG-Novelle BGBl I Nr. 50/2023

Anliegen der Novelle ist gemäß den Materialien im Kern der Entfall der bisher geltenden Bagatellgrenze bei gleichzeitiger Einführung zusätzlicher an Betragsgrenzen orientierter Veröffentlichungspflichten. Hinzutreten sollen spezifische Veröffentlichungs- und Berichtspflichten bei Werbekampagnen. Als wesentliche administrative Vereinfachung auf der Seite der betroffenen Rechtsträger und im Bereich der Vollziehung durch die KommAustria stehen dem der Entfall der Leermeldungen und die Änderung von quartalsweisen auf halbjährliche Beobachtungszeiträume gegenüber. Auch dem Anliegen der (Fach)Öffentlichkeit nach einer besseren Aufbereitung und anschaulicheren Darstellung der bekanntgegebenen Daten auf der Website der KommAustria wird mit dem Entwurf ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis nach mehr Transparenz durch Gewährleistung der Vergleichbarkeit der verschiedenen Jahre. Schließlich wird die Novelle zum Anlass genommen, um weitere Rechtsträger zur Einhaltung des Sachinformationsgebots und des Hinweisverbots zu verhalten. **Die Meldepflicht hinsichtlich Entgelten bleibt jedoch im Kern unverändert, wie nachfolgend näher dargestellt.**

1.1. Neuregelung der Meldepflicht

Die Meldepflicht öffentlicher Auftraggeber wird dabei mit Wirkung ab 01.01.2024 neuregelt wie folgt (§ 2 Abs. 1a MedKF-TG idF BGBl I Nr. 50/2023):

(1a) Der den Auftrag erteilende Rechtsträger hat im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) bekanntzugeben:

1. die **Art** und den Namen (Titel) **des jeweiligen Mediums**, in oder auf dem die Werbeleistung erbracht wurde, sowie dessen Medieninhaber oder in den Fällen des Abs. 1 Z 4 den über die betreffende Fläche oder den Raum Verfügungsberechtigten und
2. die **Gesamthöhe des jeweils pro Medium für die innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen** (Abs. 1 Z 1 bis 4) geleisteten Entgelts.

Übersteigt das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Halbjahres geleistete Entgelt den Betrag von 10 000 Euro, so ist zusätzlich zu den Angaben nach Z 1 und 2 für sämtliche vom Rechtsträger erteilten Aufträge das jeweilige Sujet (dh. der Inhalt, Text, die Tonfolge, das Bild oder die Bild- und Tonfolge) der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen.

1.2. Verordnungsermächtigung der KommAustria

Gemäß § 2 Abs. 3a MedKF-TG idF BGBl I Nr. 50/2023 hat die KommAustria durch Verordnung zu konkretisieren, wie die meldepflichtigen Informationen bereitzustellen sind. Die betreffende Regelung lautet (Hervorhebungen hinzugefügt):

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht sowie zur Erleichterung der Lesbarkeit und Vergleichbarkeit des bereitgestellten Datenmaterials bei gleichzeitiger strukturierter und ressourcensparender Datenverwaltung durch Verordnung unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten und der möglichst vereinheitlichten Zugänglichkeit festzulegen,

1. **wie** und allenfalls unter Verwendung welcher vorgegebener Eingabekategorien **die bekanntzugebenden Informationen über die Webschnittstelle bereitzustellen sind** und
2. welche einheitlichen Datenformate für die Veröffentlichung der Dateien der jeweiligen Sujets zu verwenden sind.

Die (bereits mit 01.09.2023 in Kraft tretende) Verordnungsermächtigung ist in den Materialien wie folgt erläutert:

Zur besseren Administrierbarkeit der Bekanntgabepflicht hat die KommAustria eine Verordnung zu erlassen, die die näheren Anforderungen der Bereitstellung regelt. Diese **Verordnung soll konkretisieren, welche Details und Angaben die Bekanntgabepflichtigen in welcher Art und Weise bereitzustellen haben**, wie die Eingabe über die Webschnittstelle zu erfolgen hat und insb. auch, welche (einheitlichen) Datenformate bei der Bereitstellung der Sujets verwendet werden müssen. [...] **Unverändert** bleibt dabei selbstverständlich die Verpflichtung, den Namen des Entgeltempfängers und die **Höhe des Entgelts (unabhängig vom Sujet) gesondert (und nicht in Sammelkategorien erfasst) bekannt zu geben**. Schon bisher hat die KommAustria dazu die Möglichkeit, bestimmte Eingabefelder zwingend vorzugeben; durch die explizite Verordnungsermächtigung soll die erforderliche Flexibilität geschaffen werden, die Details der Bekanntgabepflichten an die technische Entwicklung anzupassen.

Im Hinblick auf den Hinweis in den Materialien, dass die Höhe des Entgelts **unverändert** bekannt zu geben ist und das damit korrespondierend unveränderte Abstellen im Gesetzestext (§ 2 Abs. 1a Z 1 MedKF-TG) auf die **Gesamthöhe des jeweils pro Medium für die innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen ... geleisteten Entgelts**, ist auch die Formulierung „**gesondert (und nicht in Sammelkategorien erfasst) bekannt zu geben**“ im Kontext der bisherigen Veröffentlichungspflicht zu verstehen. Zu dieser ist in den Materialien ErlRV 1276 der Beilagen XXIV. GP) folgendes ausgeführt:

Die Bekanntgabe ist vom Auftraggeber **nach Name des Mediums** (konkrete/s Druckwerk, Rundfunkprogramm, Website) aufzuschlüsseln [...] **Durch das ... Abstellen auf die Gesamtsumme des innerhalb eines halbjährlichen Beobachtungszeitraum für Veröffentlichungen in einem bestimmten Medium anfallenden Entgelts wird auch den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Wahrung von Geschäfts und Betriebsgeheimnissen bzw. datenschutzrechtliche Aspekte Rechnung getragen**. Die Auflistung einer Gesamtsumme war im Begutachtungsverfahren auch von mehreren Stellen angeregt worden.

1.3. Auslegungsergebnis

Meldepflichtig ist wie bisher die **Gesamthöhe des jeweils pro Medium** für die (künftig) innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen. Aus § 2 Abs. 1a, 3a MedKF-TG idF BGBl I Nr. 50/2023 lässt sich weder eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe des Entgelts für bestimmte Sujetveröffentlichungen noch eine Ermächtigung der der KommAustria zur Normierung einer solchen Verpflichtung im Verordnungswege ableiten.

2. Die Konkretisierung der Meldepflicht laut Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023

2.1. Inhalt der Einzelmeldung laut § 2 des Verordnungsentwurfes

§ 2 des Verordnungsentwurfes lautet (Hervorhebungen hinzugefügt):

Einzelmeldungen

§ 2. (1) Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen sind gemäß § 2 MedKF-TG über die Webschnittstelle an die KommAustria wie folgt bekannt zu geben:

1. **Einzelmeldung: Name des Mediums, Inhaber des Mediums bzw. Verfügungsberechtigter über den Werbeträger, Höhe des Entgelts, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5** und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2. Zusätzlich kann ein Kampagnentitel angegeben werden.
2. Sujets ab Übersteigen der Wertgrenze nach § 2 Abs. 1a MedKF-TG: Die einzelnen Sujets sind über eine eigene Webschnittstelle („Sujetdatenbank“) hochzuladen und jeweils mit einer oder mehreren Einzelmeldungen nach Ziffer 1 zu verbinden. **Werden unterschiedliche Sujets in einem Medium geschaltet, so haben jeweils gesonderte Einzelmeldungen zu erfolgen.**

(2) Im Fall der Ausspielung von entgeltlichen Werbeleistungen in Form von „Programmatischer Werbung“ kann der Auftrag anstelle einer Meldung nach Abs. 1 über die Webschnittstelle wie folgt bekannt gegeben werden:

1. Einzelmeldung bei einem Entgelt pro Medium über 100 Euro: Name des Mediums, Inhaber des Mediums bzw. Verfügungsberechtigter über den Werbeträger, Höhe des Entgelts, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5 und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2.
2. Sammelmeldung für automatisiert ausgespielte Werbeleistungen bei einem Entgelt pro Medium bis einschließlich 100 Euro: die Summe der einzelnen Entgelte unter 100 Euro, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5 und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2. Als Name des Mediums und als Medieninhaber bzw. Verfügungsberechtigter ist „Programmatische Werbung“ einzugeben.
3. Für zusammengehörende Einzel- und Sammelmeldungen ist im Fall einer Meldung nach Abs. 2 ein einheitlicher Kampagnentitel anzugeben.

(3) In den Fällen des § 3 Z 5 entfällt die verpflichtende Angabe des Namens des Mediums.

Zum Verordnungsentwurf hat die KommAustria auch Erläuterungen veröffentlicht – diese enthalten ua. folgende Ausführungen zur oberhalb wiedergegebene Bestimmung:

Im Rahmen der Einzelmeldung ist bei bekanntgabepflichtigen Aufträgen nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG zwingend der Name des Mediums (§ 4), der Inhaber des Mediums bzw. der Verfügungsberechtigte über den Werbeträger (im Fall von entgeltlichen Veröffentlichungen auf Flächen und Räumen), die Höhe des Entgelts und die Art der Werbeleistung (§ 3) bekannt zu geben (vgl. § 2 Abs. 1a MedKF-TG). Die einem konkreten Medium zufließenden Entgelte sind dabei im betreffenden Melde-Halbjahr grundsätzlich zusammenzurechnen. Im Fall der Bereitstellung von Sujets (§ 2 Abs. 1 Z 2) ist das Entgelt pro Medium pro Sujet grundsätzlich ebenfalls zu addieren; werden in einem Medium jedoch unterschiedliche Sujets geschaltet, haben aus Gründen der Transparenz sowie der Vergleich- und Auswertbarkeit des bereitgestellten Datenmaterials jeweils gesonderte Einzelmeldungen zu erfolgen. **Schaltet z.B. Rechtsträger A innerhalb des meldepflichtigen Zeitraumes (Halbjahr) in einer bestimmten Zeitung ein Sujet mit Inhalt X und zwei Sujets mit (demselben) Inhalt Y, so sind diesbezüglich insgesamt zwei Einzelmeldungen abzugeben.** Bei inhaltlich zusammengehörigen Werbeschaltungen kann für mehrere Eingaben ein gemeinsamer Kampagnentitel in einem optionalen Zusatzfeld angegeben werden.

2.2. Auslegungsergebnis

Im Ergebnis sieht die Verordnung also vor, dass Entgelte nicht pro Medium sondern, wenn das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Halbjahres geleistete Entgelt (insgesamt) den Betrag von 10 000 Euro übersteigt darüber hinaus auch bei jedem Medium das Entgelt pro Sujet zu melden ist. Für eine derartige Verordnungsregelung fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Grundlage.

Vielmehr hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass – insbesondere zum in den Materialien dokumentierten Zweck der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – Meldungen ausschließlich als **Gesamtsumme pro Medium** erfolgen sollen.

§ 2 Abs. 1 Z 2 des Verordnungsentwurfes erweist sich daher als gesetzwidrig.

3. Änderungsvorschlag zum Verordnungsentwurf und zu den Erläuterungen

Zur Beseitigung der dargelegten Gesetzeswidrigkeit des Verordnungsentwurfes empfehlen wir nachfolgende Änderungen:

3.1. Empfehlung zur Änderung des Verordnungstexts:

§ 2. (1) Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen sind gemäß § 2 MedKF-TG über die Webschnittstelle an die KommAustria wie folgt bekannt zu geben:

1. Einzelmeldung: Name des Mediums, Inhaber des Mediums bzw. Verfügungsberechtigter über den Werbeträger, ~~Höhe des Entgelts~~ Gesamthöhe des für entgeltliche Werbeleistungen im Medium im meldegegenständlichen Halbjahr geleisteten Entgelts, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5 und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2. Zusätzlich kann ein Kampagnentitel angegeben werden.
2. Sujets ab Übersteigen der Wertgrenze nach § 2 Abs. 1a MedKF-TG: Die einzelnen Sujets sind über eine eigene Webschnittstelle („Sujetdatenbank“) hochzuladen und jeweils mit einer oder mehreren Einzelmeldungen nach Ziffer 1 zu verbinden. ~~Werden unterschiedliche Sujets in einem Medium geschaltet, so haben jeweils gesonderte Einzelmeldungen zu erfolgen.~~

3.2. Empfehlung zur Änderung der Erläuterungen

Im Rahmen der Einzelmeldung ist bei bekanntgabepflichtigen Aufträgen nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG zwingend der Name des Mediums (§ 4), der Inhaber des Mediums bzw. der Verfügungsberechtigte über den Werbeträger (im Fall von entgeltlichen Veröffentlichungen auf Flächen und Räumen), die ~~Gesamthöhe des für entgeltliche Werbeleistungen im Medium im meldegegenständlichen Halbjahr geleisteten Entgelts~~ und die Art der Werbeleistung (§ 3) bekannt zu geben (vgl. § 2 Abs. 1a MedKF-TG). Die einem konkreten Medium zufließenden Entgelte sind dabei im betreffenden Melde-Halbjahr ~~grundsätzlich~~ zusammenzurechnen. ~~Im Fall der Bereitstellung von Sujets (§ 2 Abs. 1 Z 2) ist das Entgelt pro Medium pro Sujet grundsätzlich ebenfalls zu addieren; werden in einem Medium jedoch unterschiedliche Sujets geschaltet, haben aus Gründen der Transparenz sowie der Vergleich- und Auswertbarkeit des bereitgestellten Datenmaterials jeweils gesonderte Einzelmeldungen zu erfolgen. Schaltet z.B. Rechtsträger A innerhalb des meldepflichtigen Zeitraumes (Halbjahr) in einer bestimmten Zeitung ein Sujet mit Inhalt X und zwei Sujets mit (demselben) Inhalt Y, so sind diesbezüglich insgesamt zwei Einzelmeldungen abzugeben. Bei inhaltlich zusammengehörigen Werbeschaltungen kann für mehrere Eingaben ein gemeinsamer Kampagnentitel in einem optionalen Zusatzfeld angegeben werden.~~

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen zu deren Erörterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)